

zwischen Krankengeld und Lohn gewährt. Dauert die Erkrankung länger als der Bezug des geleglichen Krankengeldes, so erhält der Erkrankte vier Fünftel seines bisherigen Lohnes als Unterstützung, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus.

Bezieht der Erwerbsunfähige weder Gehalt noch Krankenunterstützung aus einer Krankenkasse, werden vier Fünftel seines Lohnes an Unterstützung gezahlt. Die Rentenberechnung erfolgt auf Grund des für unsere Verbandsmitglieder jeweils am Ort geltenden Lohnes.

b) Invalidenunterstützung.

Die Invalidenunterstützung ist gleich der Rentenunterstützung und beträgt bei Vollinvalidität vier Fünftel des Lohnes, bei Teilinvalidität den entsprechenden Bruchteil.

Beträgt die Erwerbsbeschränkung weniger als 25 Prozent, so wird Unterstützung gewährt.

Die Invalidität muss durch ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Der Hauptvorstand kann die Einholung weiterer Gutachten auf Kosten der Kasse veranlassen.

In Fällen, wo die Arbeitseinschätzung und der Grund derselben unsicherhaft feststeht, kann der Hauptvorstand von der Beibringung eines Gutachtens Abstand nehmen, andererseits ist er berechtigt, sich jederzeit durch ärztliche Nachuntersuchung von dem Stand der Unzulänglichkeit zu überzeugen.

c) Sterbegeld.

Stirbt ein Funktionär innerhalb eines Jahres infolge eines tödlichen Unfalls, dann wird den Hinterliebenen (Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben, unehelichen Kindern, Eltern und Geschwistern, letzteren jedoch nur dann, wenn sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgebeziehungsgefüge gestanden haben) Sterbegeld gewährt, und zwar werden für Erhöhte 7200 Mk., für Ledige 4800 Mk. gezahlt.

d) Hinterbliebenenunterstützung.

Die hinterbliebene Witwe erhält eine Rente von fünf Zehntel der im Bereiche kommenden Betriebsrente. Für jedes unterhaltungsfähige Kind unter 18 Jahren ein Zehntel dieser Rente, jedoch im ganzen nicht mehr als acht Zehntel der Betriebsrente.

Bei Wiederbeschaffung oder Eingabe eines der Fälle gleich zu gehenden Betriebsrentes kann der doppelte Jahresbetrag als einmalige Wiedergutmumme gezahlt werden.

§ 8.

Unterstützungen anbeitragspflichtige Mitglieder.

Bei Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder hohes Alter und bei Sterbefällen zahlt die Unterstützungsstiftung an die beitragspflichtigen Mitglieder über ihre Hinterlebenen folgende Unterstützungen aus:

1. Invalidenunterstützung.

Die Invalidenunterstützung beträgt nach Vollendung des 1. bis 5. Dienstjahrs 30 Prozent des jährlich gelöschten Jahresentnahmen als Invalidengeld. Das Rente erhält sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um 2 Prozent, bis zum Höchststand von 65 Prozent. Diese zukünftig geplanten Dienstjahre kommen dabei in Betracht.

Bei der Berechnung des Grundgehalts kommt der im Gehaltsregister festgestellte Bezug der betreffenden Gruppe in Frage.

2. Sterbegeld.

Das Sterbegeld beträgt nach eingetretener Bezugserhöhung 7200 Mk.

3. Hinterbliebenenunterstützung.

Die Berechnung der hinterbliebenen Abhängigen von verstorbenen Beitragspflichtigen Mitgliedern darf nicht bei Unterstützung bei Sterbefällen nicht überzeugen.

Von dieser Unterstützung entfallen auf die Witze fünf Zehntel und auf jede unterhaltungsfähige Kind unter 18 Jahren ein Zehntel. Die Unterstützung wird nur während der Dauer der Unterstützung gewährt. Bei Wiederbeschaffung oder Eingabe eines der Fälle gleichgestalteter Betriebsrentes kann der doppelte Jahresbetrag als Wiedergutmumme gezahlt werden.

Sind aber werden die Kinder sterben, so erhält nur die Witze für jedes Kind mit zwei Zehnteln, jedoch im ganzen nicht über den doppelten Betrag der Hinterbliebenenunterstützung.

Die Unterhaltung wird nur an die hinterbliebene Witze und die Kinder gewährt, wenn diese zu einem Fürsorgegefüge zu dem Verstorbenen gehörten haben. Eine Witze gleich zu acht ist die einzige Person, die in einem der Fälle gleichgestalteter Betriebsrentes zu den betreffenden Lebenslagen gekommen ist.

§ 9.

Der Antrag auf Zuwendungsfeststellung kann von dem betreffenden Mitglieder nur an der Stelle des Verbandes eingebracht werden, den der zuständige Betrieb besitzt. Der Antrag auf eine Annahme des Schiedsgerichts und eine zweiteigeite Begutachtung entfällt. Diese Annahme und Bedingungen: Ausschluss aller der Betriebe, die Güte des Schiedsgerichts, die Beschriftung darüber das Schiedsgerichts, das Eingehen einer Bescheinigung über die zu unterstützende Unterhaltungsgesellschaften und ein drückliches Versprechen.

Die eingesetzten Zweile für welche Gefüge mit einem Prüfungstermin zu rechnen, der sich auf die Stabilität der genannten Angaben erstreckt, und an den Schiedsgerichts vertraglichen Richter für die Unterscheidung zu treffen. Entsprechend gegen diese Unterscheidung an die Betriebsrentenverhältnisse zu prüfen.

§ 10.

Die Unterstützungsempfänger erhalten ihre Rente vom Rentenversicherungsbüro unter die Post versendet in monatlichen Entnahmen aus dem Betrieb und erfordert der Unterstützungsstiftung keine Ausweisen. Hinterbliebene jüngst, einmal mit ein beginnender Rente über den Rentenversicherungsbüro zu erhalten.

§ 11.

Auf Rendierung der nach dieser Beziehung vorzusehenden Entnahmen steht der Schiedsgericht, der Bürgschaft der gemeinsamen Angaben erfordert, und an den Schiedsgerichts vertraglichen Richter für die Unterscheidung zu treffen. Entsprechend gegen diese Unterscheidung an die Betriebsrentenverhältnisse zu prüfen.

Handlung und Durchführung von Anträgen ergeben sind von den eingesetzten Verbandsinstanzen, d. i. Hauptvorstand, Ausschuss, Beirat und Verbandsstag, endgültig zu erledigen.

§ 12.

Die Verwaltung und Kassiführung liegt in den Händen des Hauptvorstandes. Die Kasse wird gesondert geführt. Die Revision der Kasse wird von den Verbandsrevisoren vorgenommen.

Dem Verbandsstag ist Bericht zu geben. Dieser beschließt über alle Änderungen der Satzung.

Die neue Satzung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die vorberatende Kommission:

H. Beckmann, Kassel. Wilhelm Neumann, Berlin. Paul Hartwig, Köln. G. Niemann, Hannover. Adelb. Maier, Nürnberg. Karl Thiemig, Hannover.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Sena: Der nächste Verbandsstag findet in Jena statt.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Der 9. Verbandsstag der Steinarbeiter

erfolgte in der Woche vom 22. bis 27. Mai im Leipziger Gewerkschaftshaus keine Arbeiten. Anwesend waren 70 Delegierte, der Zentralvorstand, je ein Vertreter des Verbandsausschusses und der Reiseposten, der Gauleiter und als Gäste des internationales Schmid & Gold (Zürich), S. I. T. C. M. W. vom ADGB, Gäste von der Sozialpolitischen Abteilung des ADGB, Schule (Berlin), vom Steinbergerband, zwei Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Angestellten und Starke, der frühere Vorsitzende des Verbandes.

Zur Abschlussmuttertag erholung sollte stellenweise helle Empfangung ausgedrückt, da das Recht nicht bestreitig. Schuld daran sei aber nicht das Verhalten des Verhandlungsführers getreten, sondern der Stand der Wirtschaftsverhältnisse und die Kräfte des Gegners, die häufig stärker waren als die Kräfte des Verbandes. In solchen Dingen könne auch der tatsächliche Standpunkt dieses oder jenes Verhandlungsführers nichts ändern. Redner bat deshalb auch, einzelne Anträge,

Vereinigung des Verbandes nach parteipolitischen Gesichtspunkten

fordern, abzulehnen oder zurückzuweisen. Der Verband müsse den Parteien gegenüber seine Selbstständigkeit und Unparteilichkeit mahnen, dass allein kann unter den gegenwärtigen Umständen keine Kompromiss noch umreisen fördern. Redner würdigte dann das Schlichtungsmaß, die Bewegungen ohne Streiks. Ihre Erfolge sind bedeckt, wenn auch angegeben werden müsse, daß allem die Vereinigung vorauseile. Deshalb sei notwendig die finanzielle Stützung des Verbands, die Leistung eines Standortlohn als Verdienstbeitrag müsse zur Rücksichtnahme werden.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Büroangestellten sowie der Kunst der Reichs- und Staatsbediensten, sondern liegen in ihrem Kampf mit denselben. Das Groß der Angestellten hatte noch nicht erkannt, daß nur durch eine geschlossene, starke Organisation die Lebenslage der eigenen Klasse gehoben und menschenwürdigere Zustände geschaffen werden können. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist auch der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Büroangestellten wie sie beide bis zur Verschmelzung im Jahre 1919 hinzugekommen waren.

Der ehrfürchtige Verfasser der Sonntagsruhe, und die Kämpfe, die im Jahre 1908 für die Einführung der Sonntagsruhe geführt wurden, haben bewiesen, daß der Verband auf dem richtigen Wege war. Das Unternehmen in Gemeinschaft mit den Harmonieverbinden hatte ein wahreames Auge, welches Verbinden ihre Angestellten angehörten.

Aus Anlaß des Jubiläums wurde vom Verbandsvorstand eine reich illustrierte Zeitschrift herausgegeben. Sie enthält Beiträge von führenden Kollegen des Verbands und gibt Aufschluß über die bisherige Entwicklung, die den Zentralverband der Angestellten genommen hat.

Der ganze Verwaltungssapparat ist laufmäßig durchgearbeitet, und man würde nur einmal Gelegenheit haben, einige Stunden in diesem Bureau zu verweilen, damit man auch einen Überblick über die Arbeit bekommt, die diese moderne Gewerkschaft zu leisten hat.

Wir würden der freien Angestelltenbewegung, besonders dem Zentralverband der Angestellten, für die Zukunft ein weiteres Blühen und Gedeihen zu Nutz und Fronuren der ganzen Arbeitnehmerklasse.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Erhöhte Unfallunterstützungssätze auch für Distanzreicher.

In Art. 17 des "Proletariers" brachten wir die Bestimmungen über die Erhöhung der Unfallunterstützungssätze in der Unfallversicherung. Diese Regelungen kamen nur für Deutschland in Betracht.

Mit Zustimmung des Reichsrats hat nun der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß die Bulagen auch solche Unfallrentenempfänger erhalten, die Staatsangehörige der österreichischen Republik sind und sich seit 1. Januar 1921 ununterbrochen in Deutschland aufzuhalten.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922, also rückwirkend, in Kraft.

Frauenfragen.

Frauenüberschuss nach dem Kriege.

Auf je 1000 Männer kamen Frauen:

Staaten	vor dem Kriege	nach dem Kriege
Belgien	1016,9	1033,9
Bulgarien	361,8	997,0
Deutschland	1026,4	1138,0
Griechenland	986,5	1013,0
Großbritannien	1667,4	1095,0
Luxemburg	958,0	1021,0
Österreich	1027,6	1089,0
Rumänien	979,1	985,0
Australien	1042,5	1229,0

Urtuberkulose und Schwangerschaft. Da die Urtuberkulose die Seuche des Proletariats ist und das Proletariat den größten Anteil davon erträgt, so sind die Zahlen von proletarischem Interesse, die Dr. Scherer in der "Münchener Zeitung" über die Beziehung zwischen Urtuberkulose und Schwangerschaft bringt. Von den beschäftigten Urtuberkulosen konnte nur bei 7 Prozent eine Vermehrung des Urtuberkulose in der Schwangerschaft festgestellt werden. Aber Schwangerschaft kann, als Ursprung im Sinne des Gesetzes, die Entwicklung der Urtuberkulose fördern, was vorerst der Meinung der Mediziner ist, daß der Kontakt mit der Urtuberkulose während der Schwangerschaft durch die Vermehrung der Urtuberkulose zu einer Verschlechterung der Schwangerschaft führen kann. Diese Ergebnisse gelten vom 1. Juli an, die erwartete Zunahme der Urtuberkulose während der Schwangerschaft ist vom 31. Juli an.

Literarisches.

Widmungen von der Eisenbahn. Von Theodor Thomas. Ministrion von Kurt Heinrich. Verlag Union-Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H. Abteilung Buchdruckerei, Frankfurt a. M. Wenn jemand eine Reise tut, dann kann er was erschaffen... Wohl jeder kennt die Weise von diesem Werke so gut zum Ausdruck gebracht wie in dem neuesten Buchlein, das Theodor Thomas zum Verfasser hat. Das Buchlein, das jedem zu dem niedrigen Preise von 7,50 Mk. verschickt zu werden ist, wird jedem Freunden eines geliebten Autors ein Vergnügen verschaffen.